BO Nr. A 2826 – 11.10.94
Pf. Reg. H 9.1

Auslagenersatz für Ehrenamtliche

Der Diözesanrat hat am 24. September 1994 den nachstehenden Beschluss gefasst. Bischof Dr. Kasper hat dem Beschluss gemäß § 8 Abs. 3 Satz 7 der Satzung des Diözesanrats zugestimmt. Der somit rechtskräftige Beschluss wird wie folgt bekannt gemacht:

1. Jede Kirchengemeinde hat die Auslagen von Ehrenamtlichen zu ersetzen. Sie hat hierzu in ihrem Haushalt eine eigene Position „Auslagenersatz für Ehrenamtliche“ aufzunehmen.
2. Die Position „Auslagenersatz für Ehrenamtliche“ kann als Sammelposition eingerichtet werden. Wenn ausnahmsweise erhöhter Auslagenersatz in einem einzelnen Bereich zu erwarten ist, sollte um der Klarheit willen diese Position zusätzlich eingestellt werden.
3. Bei größeren Summen, die ausnahmsweise anfallen, ist eine sofortige Abrechnung mit der Kirchengemeinde durchzuführen, im übrigen soll die Abrechnung halbjährlich oder jährlich erfolgen. Bei regelmäßigen Ausgaben kann eine Vorauskasse gewährt werden.
4. Geschenke, die vor allem vom Besuchsdienst mitgebracht werden, sollen im Einvernehmen mit dem Pfarramt oder der Kirchenpflege besorgt und von dort finanziert werden.
5. Eine Pauschalisierung von Kosten, wie z. B. Telefon, Porto, Fahrtkosten usw. ist möglich, wenn bereits ein Erfahrungswert vorliegt. Über die Punkte 2 bis 5 hat der Kirchengemeinderat zu beraten und zu beschließen.

[KABl. 1994, 256-257]